

die unglückliche Anordnung der Zeichen und die gerade herrschende Verkehrslage Schuld an den einzelnen Übertretungen waren. Ungezählte Male schließt sich ein Kraftfahrer, der einen Standpunkt, wie eben beschrieben, hat einnehmen müssen, der Bewegung der vor ihm stehenden Wagen an, oft ist er dazu auch gezwungen, und dabei gerät er gelegentlich auch in den Wechsel der Lichtsignale.

Ist der Kraftfahrer nun für ein derartiges Versehen verantwortlich zu machen? Nein. Das Berliner Kammergericht, das für Preußen bei der Entscheidung wegen Übertretungen von Polizeivorschriften höchste Instanz ist, und das Berliner Polizeipräsidium vertreten allerdings wohl einen anderen Standpunkt.

Sie verlangen nämlich, daß der Führer eines Kraftwagens vor ihm haltende Fahrzeuge so weit vorfahren läßt, bis er entweder selbst freie Sicht gewinnt oder in seinem Wagen sich soweit vorbeugen kann, daß er das Licht der Ampel erkennen kann. Dem ist aber entgegen zu halten, daß durch ein solches Verfahren der Verkehr sehr oft in sehr starkem Maße behindert wird. Unter Umständen macht der Fahrer sich aber auch schon hierdurch einer Übertretung — durch Behinderung des Verkehrs — strafbar.

Wohin die Ansichten des Kammergerichts und der Polizei führen, kann man sich leicht ausmalen. Oft wird der Fahrer seinen Wagen, sobald er den Wechsel bemerkt hat, noch gerade an einer Stelle zum Stehen bringen müssen, wo er den Verkehr mehr behindert, als wenn er weiter fährt. Praktisch kann das verlangte Verfahren aber auch zu einer völligen Lahmlegung des Verkehrs führen.

Wechselt das Lichtzeichen in einem Augenblick, in dem der Fahrer die Kreuzung schon befährt, dann ist er nicht nur berechtigt, sondern sogar auch verpflichtet, seine Fahrt fortzusetzen und die Kreuzung so schnell wie möglich zu räumen. Ein sofortiges Halten ist natürlich nie möglich, eine gewisse Auslaufbewegung muß immer bleiben, und diese kann den Fahrer sonst auch auf einen Punkt führen, an dem er ein größeres Verkehrshindernis wäre, als er durch die Fortsetzung der Fahrt bildet. Es ist daher auch allein zweckmäßig, durch Fortsetzung der Fahrt, die Strecke sofort frei zu machen.

Gewiß ist die Beachtung der Lichtsignale außerordentlich wichtig. Ob sie aber so leicht ist, daß einmal eine Strafverfolgung — wie der Berliner Polizeipräsident meint — im öffentlichen Inter-

esse liegt, zum anderen aber auch von einem geringen Verschulden des Täters nicht die Rede sein kann, erscheint mir sehr zweifelhaft. Es ist daher unverständlich, daß „mehr noch als bisher“ rücksichtslos gegen diejenigen Fahrer mit Strafen eingeschritten werden muß, die die Lichtsignale außer acht lassen.

Nach der Ansicht des Kammergerichts handelt ein Kraftfahrer auch dann schuldhaft, wenn er eine Stelle, an der der Verkehr geregelt wird, überfährt, ohne daß er sich davon überzeugt hat, daß der Weg frei gegeben ist. Das ist durchaus richtig. Er soll aber ebenso schuldhaft handeln, wenn er sich nicht vor dem Durchfahren davon überzeugt hat, ob die betreffende Kreuzung eine solche ist, an der eine Verkehrsregelung stattfindet. Das Kammergericht hält ihn also für verpflichtet, sich vor Antritt einer Fahrt Gewißheit über die Verkehrsregelung auf der Strecke zu verschaffen. Eine etwaige Unkenntnis kann ihm nicht zugute gehalten werden, weil sie auf Fahrlässigkeit beruht. Und solange er endlich das Zeichen nicht sehen kann, muß er, auch nach der Ansicht des Kammergerichts, anhalten, und es kann ihn nicht entschuldigen, daß vor ihm haltende Wagen ihm die Übersicht verdecken.

Wie soll sich aber ein Kraftfahrer vor Antritt seiner Fahrt über die Verkehrsregelung auf der Strecke unterrichten? Ein ortsfremder Fahrer kann das überhaupt nicht, und ein mit den örtlichen Verhältnissen bekannter auch nur sehr schwer. Irgendwelche Verzeichnisse, aus denen man die Verkehrsposten oder die Stellen einer mechanischen Regelung ersehen kann, gibt es nicht, und erst Erkundigungen einzuziehen, das kann man von keinem Fahrer verlangen und ihm billigerweise auch nicht zumuten. Bei wem sollte er es auch tun? Es wird kaum einen Beamten geben, der über die Verkehrsregelung auf der beabsichtigten Fahrstrecke auch nur einigermaßen unterrichtet ist.

Daß rücksichtslose Fahrer und vorsätzliche Übertretungen ebenso wie sinnloses Fahren streng geahndet werden, ist richtig und nur zu begrüßen. Das liegt auch im eigenen Interesse der übrigen Kraftfahrer.

Daß man aber Fahrer, die weiter nichts begangen haben, als sich dem Verkehr anzuschließen und die Verkehrszeichen selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht erkennen konnten, strafrechtlich belangen will, das wird niemand verstehen. Ein Verschulden liegt hier nicht vor, und eine Bestrafung dürfte daher nicht eintreten.